



Nachbarschaftshilfe
Schöneck e.V.

SATZUNG

SATZUNG

des Vereins für Nachbarschaftshilfe Schöneck e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I Der Verein trägt den Namen, „Verein für Nachbarschaftshilfe Schöneck e.V.“
- II Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau eingetragen.
- III Der Verein hat seinen Sitz in Schöneck.
- IV Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Ermöglichung hilfreicher Ideen Einzelner, die ein soziales Engagement zur Hilfe für andere Menschen beinhalten. Dies ist die Nachbarschaftshilfe.

Unter Nachbarschaftshilfe ist zu verstehen:

Der freiwillige Zusammenschluss von Personen, die gewillt sind, anderen Menschen zu helfen. Hilfsangebote werden von allen aktiven Mitgliedern des Vereins gemacht. Entscheidend dabei ist der Wille zur ehrenamtlichen, freiwilligen Hilfeleistung bei hilfsbedürftigen Menschen.

Schwierigkeiten, die vor allem im Alltag entstehen, sollen überwunden und die Möglichkeit gegeben werden, am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen (z.B. Alt hilft Jung, Jung hilft Alt).

Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung der Jugend- und Altenpflege,
- b) Förderung der Bildung und Erziehung,
- c) Unterstützung von Personen in Verrichtung des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören

Der Satzungszweck wird darüber hinaus verwirklicht, z.B. durch

- Besuchsdienste bei älteren, einsamen und anderen hilfsbedürftigen Menschen. Entlastung pflegender Familienangehöriger,
- Begleitung bei Behördengängen von alten und hilfsbedürftigen Personen und Arztbesuchen, Haushaltshilfe bei Erkrankungen, z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt,
- Kleinere Reparaturhilfen, soweit Bedürftigkeit vorhanden,
- Hilfsangebote an hilfsbedürftige Jugendliche beim Start ins Berufsleben und bei der beruflichen Entwicklung, Unterstützung beim Lernen etc.

Der Verein widmet sich der Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Seminare und Vorträge, mit dem Ziel, die Qualität der anzubietenden Hilfeleistungen sicher zu stellen. Der Verein betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit und fördert Angebote der Beratung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.07.1977.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen, sondern die Erfüllung seiner satzungsgemäßen sozialen Aufgaben.

Die aktiven Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keinerlei finanzielle Vergütungen, sondern lediglich Zeitgutschriften nach einem in der Geschäftsordnung festgelegten Punktesystem. Diese Zeitgutschriften können im Falle eigener Hilfsbedürftigkeit für entgegengenommene Hilfe für sich selbst eingelöst werden und sind lediglich an die Ehegatten und Kinder übertragbar. Ein Rechtsanspruch kann aus einem Punkteguthaben nicht abgeleitet werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Verschwiegenheit

Die Hilfstätigkeit der aktiven Mitglieder unterliegt der absoluten Schweigepflicht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
- II Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- III Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft endet
 - . bei natürlichen Personen mit Tod;
 - . bei juristischen Personen mit der Auflösung;
 - . durch Austritt;
 - . durch Ausschluss aus dem Verein.
- II Der Austritt ist jederzeit möglich.
- III Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.
- IV Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- . Mitgliederversammlung;
- . der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

I Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- . Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- . Entgegennahme des Rechnungsprüfers;
- . Entlastung des Vorstandes;
- . Wahl des Vorstandes;
- . Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- . Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitglieder entscheiden ferner über:

- . den Haushaltsplan des Vereins;
- . die Aufgaben des Vereins;
- . An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken;
- . Beteiligungen an Gesellschaften;
- . Aufnahme von Darlehen.

II Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist ein 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

III Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tages-Ordnung ein.

IV Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

V Die Mitgliederversammlung wird von dem Schriftführer protokolliert. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

- I Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

- II Der Vorstand besteht aus
 - . dem/der Vorsitzenden
 - . 2 Stellvertreter/innen
 - . dem/der Schriftführer/in
 - . dem/der Kassenwart/in
 - . dem/der Pressesprecher/in
 - . 3 Beisitzern

- III/1 Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne § 26 BGB ist
 - . der/die Vorsitzende
 - . der/die Stellvertreter/in
 - . der/die Kassenwart/in
 - . der/die Schriftführer/in

- III/2 Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - . dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß Ziffer 1
 - . dem/der 2. Stellvertreter/in
 - . dem/der Pressesprecher/in
 - . bis zu 3 Beisitzern

Vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der/die 1. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes,
- b) im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden, der/die 1. Stellvertreter/in gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes,
- c) der Verhinderungsfall ist Außenstehenden nicht nachzuweisen.

Beschlüsse können nur vom erweiterten Vorstand gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

- IV Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils 2 Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- V Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- VI Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandstätigkeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

§ 10 Auflösung

- I Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist- Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

- II Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vermögen der Gemeinde Schöneck zur Verfügung gestellt werden. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für die Sozialarbeit in Schöneck zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

§ 11 Datenschutz

Datenschutzrichtlinien werden in einer Datenschutzverordnung geregelt und vom Vorstand erstellt.

Die Datenschutzordnung stellt keinen Bestandteil der Satzung dar.

Stand:

Schöneck, den 1. Mai 2019